Wenn das Falschparken richtig teuer wird

Wer sein Auto auf einem privaten Parkplatz abstellt, muss mit kostspieligen Besitzstörungsklagen rechnen. Wie man den finanziellen Schaden dennoch in engen Grenzen hält.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Ärgerlich, wenn man sich über einen freien Parkplatz gefreut hat und hinterher eine Organstrafverfügung am Auto klebt. In Salzburg kostet das bis zu 30 Euro. Noch ärgerlicher und auch deutlich kostspieliger wird es, wenn das Auto auf einem Privatparkplatz abgestellt wurde und ein Brief vom Anwalt ins Haus flattert. Wie man sich am besten verhält.

Selten sind Warnungen vor unzulässigem Parken so „martialisch" wie hier. Aber Aufwand und Kosten, wenn man widerrechtlich private Parkplätze nutzt, können groß sein. BILD: SN/ERNST WEINGARTNER / PICTUREDESK.COM

1. Was ist eine Besitzstörung?

Besitzstörungen können vielfältig sein: Ein Vermieter, der sich unbefugt Zutritt zur Wohnung seines Mieters verschafft. Eine Drohne, die unerlaubt über dem Garten des Nachbarn kreist. Prospekte, die im Briefkasten landen, obwohl der Aufkleber „Flugblattverzichter" angebracht ist. In der Praxis am häufigsten ist das Falschparken.

2. Warum ist das Falschparken so teuer?

Nicht selten wird in Anwaltsschreiben, die einer Klage regelmäßig vorausgehen, ein Betrag von mehreren Hundert Euro verlangt – ein Ersatz für die Kosten des Anwalts, für die Ausforschungsgebühren und Aufwände, die der Besitzer des Parkplatzes für Unannehmlichkeiten wie etwa die Anfertigung von Beweisfotos und deren Verarbeitung verlangt.

3. Muss man vorher abgemahnt werden?

Nein, eine Verpflichtung zur vorherigen Abmahnung gibt es nicht. Bei anwaltlichen Aufforderungsschreiben handelt sich um außergerichtliche Angebote zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens. Wird die geforderte Unterlassungserklärung fristgerecht abgegeben und der Geldbetrag überwiesen, ist die Sache erledigt und es kommt zu keinem Prozess. Anderenfalls muss der Falschparker mit einer Klage rechnen. Auch wenn die Kosten einer Abmahnung oft nicht verhältnismäßig scheinen – und häufig sind sie es auch nicht –, kommt dem Betroffenen eine Besitzstörungsklage wesentlich teurer.

4. Warum wird in der Regel trotzdem abgemahnt?

Gibt der Kläger dem Falschparker, bevor er die Klage einbringt, keine Möglichkeit, die Ansprüche anzuerkennen, um so einen Gerichtsprozess zu vermeiden, wird er unter Umständen kostenersatzpflichtig. Nämlich dann, wenn der Beklagte den Anspruch sofort im Rahmen der ersten Verhandlung anerkennt. In diesem Falle wäre die Einleitung eines Gerichtsprozesses nicht notwendig gewesen. Als Konsequenz muss der Kläger von Gesetzes wegen nicht nur seine eigenen, sondern auch die Kosten der Gegenseite tragen.

5. Wie verhalte ich mich, wenn ein Anwaltsbrief kommt?

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen sind verbindliche Verträge. Bevor ein solches Anerkenntnis abgegeben und die Kosten überwiesen werden, sollte das Schreiben unbedingt von einem Anwalt geprüft werden. In vielen Fällen ist die Formulierung unzulässig, weil nicht präzise genug. Oder die geforderten Geldbeträge sind unangemessen.

6. Und wenn die Unterlassungserklärung unterbleibt?

Wer lediglich die Kosten bezahlt, die Unterlassungserklärung aber nicht abgibt, kann vom Parkplatzbesitzer weiterhin auf Unterlassung geklagt werden, weil in diesem Fall die Wiederholungsgefahr nicht weggefallen ist. Verliert man den Prozess, muss man neuerlich Kosten und auch Gerichtsgebühren bezahlen.

7. Was geschieht, wenn ich nicht zahle?

Wird die Unterlassungserklärung zwar fristgerecht abgegeben, leistet der Besitzstörer aber keine Zahlung, drohen ihm ebenfalls gerichtliche Schritte – in diesem Falle beschränkt sich die Klage aber auf die Geltendmachung der Abmahnkosten.

Eine Unterlassung kann nicht mehr gefordert werden, weil eine Wiederholungsgefahr aufgrund der rechtzeitigen Abgabe der Unterlassungserklärung nicht mehr besteht.

8. Wieso werden so kurze Fristen gesetzt?

Für Besitzstörungsverfahren gelten Sonderregeln. Die Klage muss hier binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Besitzstörung und des Störers bei Gericht einlangen. Zuständig sind die Bezirksgerichte. In den meisten Fällen beginnt die Frist mit Zugang der Halterauskunft zu laufen. Wird die 30-Tages-Frist überschritten, ist eine Klage nicht mehr zulässig. Der Besitzer des Parkplatzes muss daher knappe Fristen ansetzen, um seine Ansprüche nicht zu verlieren.

9. Was tun, wenn eine Klage eingebracht wurde?

Um keine Fristen und Prozesshandlungen zu versäumen, empfiehlt es sich, möglichst rasch einen Anwalt aufzusuchen. Auch in diesem Stadium ist immer noch eine Streitbeilegung, meist in Form eines Vergleichs, möglich. Zudem sollte geprüft werden, ob die Besitzstörungsklage überhaupt berechtigt ist.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Recht der Erben

Claus Spruzina ist Präsident der Notariatskammer für Salzburg

Testament

Gibt es eine Abgeltung für geleistete Pflege?

Eine Person wurde seit mehreren Jahren täglich von einer Verwandten gepflegt. Nun ist diese Person verstorben, ohne die pflegende Person – die selbst keine gesetzliche Erbin ist – letztwillig zu bedenken. Gibt es im Todesfall eine Abgeltung für die geleistete Pflege?

Mit der Erbrechtsreform, die mit 1. Jänner 2017 in Kraft trat, wurde das sogenannte Pflegevermächtnis zur Abgeltung von erbrachten Pflegeleistungen eingeführt. Dieses Pflegevermächtnis steht nur nahen Angehörigen der gepflegten Person zu. Berücksichtigt wird die in den letzten drei Jahren vor dem Tod höchstpersönlich und unentgeltlich geleistete Pflege. Voraussetzung ist, dass man in dieser Zeit den Verstorbenen mindestens sechs Monate pflegte und dies in nicht bloß geringfügigem Ausmaß.
Die Höhe der Abgeltung orientiert sich am Nutzen für die gepflegte Person, der häufig in der Ersparnis von eigenen Aufwendungen (zum Beispiel für eine Pflegekraft) besteht. Wenn sich Erben und pflegende Person im Verlassenschaftsverfahren nicht einigen, bleibt nur der Rechtsweg.

Pflichtteil

Was erbt ein uneheliches Kind?

Konkreter Fall: Die Verstorbene hinterlässt neben ihren ehelichen Kindern auch ein uneheliches Kind. Hat dieses uneheliche Kind denselben erbrechtlichen Anspruch?

Uneheliche Kinder haben gegenüber den leiblichen Eltern ein gesetzliches Erbrecht wie eheliche Kinder. Das uneheliche Kind ist sohin entweder gesetzlicher Erbe mit der gesetzlichen Quote oder – bei Vorhandensein eines Testamentes – zumindest pflichtteilsberechtigt.

Können Wirte Stornokosten bei Reservierungen verlangen?

Voraussetzung dafür ist ein tatsächlich eingetretener Schaden. Aber auch Gäste haben Ansprüche auf Schadenersatz.

MARTIN KIND

Der Gast ist König – heißt es. Groß ist daher die Enttäuschung, wenn trotz Tischreservierung kein Platz frei ist. Nicht minder groß ist der Ärger, wenn für ein Storno zu zahlen ist oder Wasser oder gar Strom verrechnet wird.

Reservierungen sind für den Wirt und seine Gäste verbindlich. Rechtlich ist die Reservierung die Anbahnung eines Bewirtungsvertrags. Wer zum Beispiel ein Menü für sechs Personen zu einem bestimmten Preis vereinbart hat, für den ist diese Bestellung verbindlich. Wer dann wegen Schnee und Eis auf den Straßen storniert, kann vom Wirt auf Schadenersatz verklagt werden. Vorausgesetzt, er muss aufgrund der Stornierung andere Gäste abweisen oder hatte vergebliche Aufwendungen.

Wenn hingegen der Gast reserviert und pünktlich erscheint, aber in absehbarer Zeit, also etwa in den folgenden 10 bis 15 Minuten, keinen freien Tisch bekommt, hat auch er einen Anspruch auf Schadenersatz. In diesem Fall hält nämlich der Wirt die (vertragliche) Reservierung nicht ein.

Beispielsweise könnte der Gast sich dann die Fahrtkosten (Taxi) erstatten lassen oder – wenn deshalb in ein anderes Lokal ausgewichen wird – die Mehrkosten geltend machen, wenn das Essen dort teurer ist.

Eine andere Frage ist, ob der Wirt auch ohne Schaden für die abgesagte Reservierung Rechnung stellen darf. Die Antwort kann davon abhängen, ob es eine AGB (Allgemeine Geschäftsbedingung) gibt und wenn ja, wann und wie deren Geltung vereinbart worden ist. Häufig sind damit schwierige Beweisfragen verbunden. Jedenfalls gilt nicht ohne Weiteres das sogenannte Kleingedruckte. Um eine Stornogebühr zu verrechnen, weil das so in den AGB steht, ist das davor dem Gast schriftlich bekannt zu geben.

Salzburger Nachrichten **Gründer:** Dr. G. A. Canaval † und KR Max Dasch † | **Medieninhaber:** Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m. b. H. & Co. KG | **Herausgeber:** Dr. Maximilian Dasch | **Geschäftsführung:** Dr. Maximilian Dasch (Vorsitzender); Mag. (FH)Maximilian Dasch, Mag. Martin Hagenstein MAS, Roman Minimayr | **Chefredakteur:** Manfred Perneker | **Stellvertretender Chefredakteur:** Dr. Andreas Koller. – **Chefs vom Dienst:** Mag. Thomas Hofhauser, Dr. Alfred Pfaffenberger, Dr. Gerhard Schwaichai. Sämtliche in 5021 Salzburg, Karolingerstraße 40, Tel. +43 662 8373-0, Fax +43 662 8373-399 – **Wiener Redaktion:** 1090 Wien, Seilerstätte 11, Tel. +43 1 53 153, Fax +43 1 53 153-824 | **Anzeigenannahme: Kleinanzeigen:** Tel. +43 662 8373-223, Fax +43 662 8373-688, e-mail: kleinanzeigen@salzburg.com. **Raumanzeigen:** +43 662 8373, Fax +43 662 8373-210, per e-mail: anzeigen@salzburg.com. – Derzeit gilt der Anzeigentarif Nr. 68 vom 1. Jänner 2017 – **Kundenservice/Abonnement:** Telefon +43 662 8373-223, Fax +43 662 8373-105, e-mail: service@salzburg.com. **Abonnementpreise Inland:** Monatlich € 29,50 / Jahresvorauszahlung € 342,– ermäßigtes Abonnement für Studenten (gegen Vorlage Inskriptionsbestätigung) und Pensionisten (Bezieher Ausgleichszulage) monatlich € 23,66. Bei allen Abonnements – ausgenommen sind Aktions- und Digital-Abos – erhalten Sie bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren 3% Nachlass. Bezug über Trafik monatlich € 28,50. Einzelverkauf Mo, Di, Mi und Fr: € 1,90, Do € 2,40, Sa € 2,50. Die Abonnements- und Einzelverkaufspreise beinhalten 10% MWSt. – Die Kündigung eines Abonnements muss schriftlich zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. | Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. | Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten. | **Hersteller:** Druck Zentrum Salzburg Betriebsgesellschaft m.b.H., 5020 Salzburg, Karolingerstraße 38. | Art Copyright Bildrecht GmbH Wien. | Partner des Systems „Presse-Dokumentations-Nutzung" (PDN).